



Verordnung über die Banken und Sparkassen (Bankenverordnung, BankV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Bankenverordnung vom 30. April 2014¹ wird wie folgt geändert:

Art. 5 Abs. 3 Bst. c

³ Nicht als Einlagen gelten:

- c. Habensaldi auf Kundenkonti von Effekten- oder Edelmetallhändlern, Vermögensverwaltern oder ähnlichen Unternehmen, die einzig der Abwicklung von Kundengeschäften dienen, wenn:
 - 1. dafür kein Zins bezahlt wird, und
 - 2. die Abwicklung innert 60 Tagen erfolgt, sofern es sich nicht um Kundenkonti von Effekthändlern handelt.

Art. 6 Gewerbsmässigkeit

¹ Gewerbsmässig im Sinne des BankG handelt, wer dauernd mehr als 20 Publikumseinlagen entgegennimmt oder sich öffentlich zur Entgegennahme von Publikumseinlagen empfiehlt, selbst wenn daraus weniger als 20 Einlagen resultieren.

² Nicht gewerbsmässig im Sinne des BankG handelt, wer dauernd mehr als 20 Publikumseinlagen entgegennimmt oder sich hierfür empfiehlt, wenn er:

- a. Publikumseinlagen von gesamthaft höchstens 1 Million Franken entgegennimmt;
- b. die Publikumseinlagen weder anlegt noch verzinst, sofern er hauptsächlich im Finanzbereich tätig ist; und

SR

¹ SR 952.02

- c. die Einlegerinnen und Einleger bevor sie die Einlage tätigen darüber informiert, dass:
 - 1. er von der FINMA nicht beaufsichtigt wird, und
 - 2. die Einlage nicht von der Einlagensicherung erfasst wird.

Vernehmlassung